

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Bergner (FDP), Gottweiss (CDU) und Mühlmann (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Montag (FDP)  
- Drucksache 7/9905 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Vorgaben für Plakatwerbung zu Wahlen in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 135. Plenarsitzung am 26. April 2024 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 23. Mai 2024 wie folgt beantwortet:

Der Abgeordnete Bergner (FDP) wollte wissen, ob in einer Stadt wie der Stadt Heilbad Heiligenstadt mit circa 17.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vier Plakatstandorte für Doppelplakate im Prinzip optisch verschwinden. Darüber hinaus beehrte er die Auskunft, wie aus Sicht der Landesregierung einigermaßen rechtssicher die Relevanz eines Wahlbewerbers beurteilt werde, wenn die Partei, die ihn aufgestellt hat, zwar immer im Stadtrat aktiv war, bisher aber zu den Wahlen des Bürgermeisters noch keinen Wahlvorschlag eingereicht hat. Der Abgeordnete Mühlmann (AfD) wollte dazu konkretisierend wissen, wie der konkrete Sachverhalt in der Stadt Heilbad Heiligenstadt bewertet werde.

Ich reiche die Antworten zu den vorgenannten Nachfragen des Abgeordneten Bergner (FDP) und des Abgeordneten Mühlmann (AfD) auf diesem Wege nach und nehme zusammenfassend für die Landesregierung wie folgt Stellung:

Im Zuge der Bearbeitung der Mündlichen Anfrage wurde die Stadt Heilbad Heiligenstadt seitens der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichsfeld um Information gebeten, wie sie dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Rahmen der anstehenden Kommunalwahlen Rechnung trägt und wie viele Plakate den einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zur Verfügung stehen.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt führte hierzu aus, dass sie seit den 90er Jahren die Wahlwerbung beschränkt. Als Kurstadt möchte sie das Stadtbild auch während der Zeit vor den Wahlen ansprechend für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Gäste gestalten. Die Wahlwerbung durch Plakate erfolgt mit Mastaufhängern lediglich an den Haupt- und Durchgangsstraßen. Die Plakate werden von den Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern an die Stadtverwaltung übergeben, von dieser in Klarsicht-hüllen verpackt und durch den Bauhof aufgehängt.

Aufgrund der hohen Anzahl der Wahlen im Frühjahr 2024 hat die Stadt Heilbad Heiligenstadt die Beschränkungen der Wahlwerbung erstmalig in einer Richtlinie geregelt. Grundlage für die Begrenzung und Berechnung der Anzahl der Plakate waren das Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. Juni 2021 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1974 (Az. VII C 42.72).

Für die Wahlen am 26. Mai 2024 beziehungsweise am 9. Juni 2024 hat die Stadt Heilbad Heiligenstadt die vorhandenen 350 Mastaufhänger auf die fünf Hauptwahlen verteilt. Jeder Wahl (Bürgermeister, Landrat, Stadtrat, Kreistag und Europawahl) wurden 70 Mastaufhänger zugeordnet. Pro Mastaufhänger werden zwei Plakate gezählt - Vorder- und Rückseite.

Die Berechnung für die Verteilung der Wahlplakate erfolgte in drei Schritten:

1. Jeder Wahlvorschlag erhielt einen Sockelbetrag von mindestens fünf vom Hundert der vorhandenen Mastaufhänger.
2. Die verbleibenden Mastaufhänger wurden danach prozentual auf die Wahlergebnisse der jeweiligen letzten Wahlen verteilt, für die die jeweilige Wahlwerbung durchgeführt wird.
3. Zum Schluss erfolgte die Prüfung, dass die größte Partei oder Wählergruppe nicht mehr als das Fünffache an Werbeplätzen erhalten darf, als die kleinste Partei oder Wählergruppe.

Die Verteilung der Stadt Heilbad Heiligenstadt entspricht den im Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. Juni 2021 dargestellten Grundsätzen des Bundesverwaltungsgerichts. Danach ist für jede zur Wahl zugelassene Partei ein Sockel von mindestens fünf Prozent der bereit gestellten Plätze zur Verfügung zu stellen. Die verbleibenden restlichen Wahlwerbeflächen werden danach auf die Parteien nach deren Bedeutung verteilt. Die Bedeutung bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen, für die die jeweilige Wahlwerbung durchgeführt wird, wobei wirksame Wahlwerbung für alle kandidierenden Parteien möglich sein muss und das seit der letzten Wahl bestehende Stärkeverhältnis der Parteien weder von vorherein bestätigt noch verfestigt werden darf. Danach darf die Wahlsichtwerbung einer kleinen Partei gegenüber einer großen Partei nicht optisch untergehen, das heißt die größte Partei darf nicht mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Werbeplätzen erhalten, die für die kleinste Partei zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

Im Ergebnis dieser Verteilung und weiteren Gesprächen sowie einem Verzicht eines anderen Kandidaten zugunsten der FDP stehen der FDP in der Stadt Heilbad Heiligenstadt für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26. Mai 2024 beziehungsweise 9. Juni 2024 zusammen 92 Wahlplakate zur Verfügung.

Mit allen Parteien und Wählergruppen wurde seitens der Stadt Heilbad Heiligenstadt vereinbart, dass die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Wahlplakate intern für die verschiedenen Wahlen genutzt und aufgeteilt werden können. Wie viele Wahlplakate die FDP davon für die jeweiligen Wahlen nutzt, liegt in ihrem Ermessen.

Der Abgeordnete Gottweiss (CDU) wollte im Zusammenhang mit den Sondernutzungen nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 18 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) wissen, ob die angesprochene Sondernutzung im eigenen Wirkungskreis oder im übertragenen Wirkungskreis entschieden wird beziehungsweise ob der Bürgermeister oder der Gemeinderat einer kleinen Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, in diese Entscheidung eingreifen kann.

Zu dieser vom Abgeordneten Gottweiss (CDU) nachgefragten Zusatzfrage nehme ich für die Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im Bundesfernstraßengesetz und im Thüringer Straßengesetz geregelte Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung der Straßen kann so zusammengefasst werden, dass die Gemeinden für alle Sondernutzungen der Straßen in der Ortslage zuständig sind.

Die Gemeinde handelt bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung der Straßen im eigenen Wirkungskreis.

Der Bürgermeister leitet nach § 29 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

Nach § 29 Abs. 2 ThürKO erledigt er in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Dies bleibt nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 26.11.2003, Az. 4 ZEO 796/01) grundsätzlich auch dann so, wenn die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft ist.

Im Fall der Mitgliedschaft einer Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft nimmt zwar grundsätzlich der Gemeinschaftsvorsitzende in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten wahr, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Das ergibt sich aus der nach § 52 Abs. 2 ThürKO gebotenen entsprechenden Anwendung des § 33 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Als Leiter der Behörde "Verwaltungsgemeinschaft" obliegt dem Gemeinschaftsvorsitzenden daher in der Regel auch die Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO). Dies wird jedoch durch § 47 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO eingeschränkt. Danach kann der Bürgermeister die Mitgliedsgemeinde auch insoweit vertreten. Damit bleibt der Bürgermeister für die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zuständig und kann Entscheidungen an sich ziehen, für die grundsätzlich der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Aufgrund dieser parallelen behördeninternen Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Gemeinschaftsvorsitzenden handelt der Bürgermeister dann anstelle des Gemeinschaftsvorsitzenden auf der Ebene der Behördenleitung.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin